

Satzung des

Carneval Club **Weinolsheim**



21.03.1995	Gründungsversammlung
14.05.1997	Mitgliederversammlung, Beschluss der Vereinssatzung
17.11.2015	Mitgliederversammlung, Satzungsänderung § 4.2
23.03.2017	Mitgliederversammlung, Neufassung der Vereinssatzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 - Zweck des Verein.....	3
§ 3 - Mitgliedschaft.....	3
§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 - Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 7 - Organe des Vereins	5
§ 8 – Mitgliederversammlung	5
§ 9 – Vorstand	6
§ 10 – Kassenprüfer	6
§ 13 - Satzungsänderungen und Auflösung.....	7

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Carneval Club Weinolsheim", abgekürzt „CCW“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Weinolsheim, Kontaktadresse ist grundsätzlich der Wohnsitz des jeweiligen ersten Vorsitzenden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Verein

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege des überlieferten Fastnachts- und Carnevalbrauchtums.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 - Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet drei Arten von Mitgliedschaften:

- 1) Aktive Mitglieder
- 2) Fördernde Mitglieder
Das sind Einzelpersonen, Firmen, Institutionen und Organisationen, welche die Bestrebungen des CCW ideell und finanziell unterstützen.
- 3) Ehrenmitglieder
Das sind Einzelpersonen, die sich um die Pflege des Karnevals, der Fastnacht oder des traditionellen Brauchtums besondere Verdienste erworben haben.
Sie werden vom Vorstand der Hauptversammlung vorgeschlagen und von dieser beschlossen.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1) mit dem Tod des Mitglieds,
- 2) durch freiwilligen Austritt,
- 3) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- 4) durch Ausschluss aus dem Verein,
- 5) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand

§ 8 – Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - b. Beschlussfassung über den Geschäftsbericht
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 4) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- 6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- 7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 – Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 2) Dem Vorstand können weiterhin bis zu drei Beisitzer angehören.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- 6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 – Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, aber nicht dem Vorstand angehören, überprüfen einmal jährlich die ordnungsgemäße Kassenführung und empfehlen der Mitgliederversammlung gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

Jeweils ein Kassenprüfer wird jährlich für die Dauer von zwei Jahren neu gewählt.

Die Wiederwahl des ausscheidenden Kassenprüfers ist dabei ausgeschlossen.